

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1867)**

Heft 7

PDF erstellt am: **27.06.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizerische

## Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft

Einrückungsgebühr,  
10 Cts. die Petitzeile  
bei Wiederholung  
7 Cts.

Erscheint jeden  
S a m s t a g  
in sechs oder acht  
Quartseiten.

Briefe u. Gelder franco

## Abonnementspreis.

Bei allen Postbureauz  
anco durch die ganze  
S c h w e i z :

Halbjährl. Fr. 2. 90.  
Vierteljährl. Fr. 1. 65.

In Solothurn bei  
der Expedition:

Halbjährl. Fr. 2. 50.  
Vierteljährl. Fr. 1. 25.

**Görres: Ueber Kirche und Staat,**  
ein Wort an die katholischen Schweizer.  
(II. Artikel.)

Bezüglich der Rechte und Freiheiten der Kirche hört man unsere lusternen Staatskünstler und ihre wohlbezahlten Herolde in ihren Zeitungsblättern viel von Gefahr vor Eingriffen der Kirche in die Rechte des Staates sprechen und nur allzugut die Rolle des Wolfes spielen, der dem Lamme unten am Bache zuruft, daß es ihm das Wasser trübe. Auch Diesen hat Görres ein schönes Wort:

„Wie! den Staatsgewalten soll die Kirche vertrauen, und sie vertraut ihnen wirklich und hat ihnen auch immerdar vertraut, wie wer nichts Arges im Sinne führt und sein Recht bewahrt, auch Andern ein Gleiches zutraut: Ihr hingegen eurerseits glaubt, der Staat könne nicht genug auf seiner Hut sein, die Kirche auf allen ihren Wegen, Schritten und Tritten nicht genug belauschen, belauern und kontrolliren. Wir wollen nicht fragen, welche Gesinnung diese Imputation bei Euch voraussetzt, welche Grundsätze und Maximen es verräth; aber fragen wollen wir, wie feinwollende Christen und Glieder der Kirche, ohne in tiefster Seele zu erröthen, ihr gegenüber eine solche Imputation aussprechen können? Ihr, der größten und reinsten sittlichen Verbindung, die es auf Erden je gegeben; ihr, die gerade zur Begründung und Handhabung der Tugend, der Wahrheit und des Rechtes in die Welt gekommen, unter uns fortbesteht und wirkt; ihr traut man nimmer etwas Gutes zu, und wähnt, ja wagt es laut und wiederholt auszusprechen, all ihr Sinnen und Trachten gehe nur dahin, auf unrechtlichen Wegen

Rechte zu erschleichen und durch Diebstahle Güter sich zu stehlen! Und wenn sie es auch wollte, was vermöchte wohl die Waffenlose, die kein Mittel hat, einigen Harm zu thun und der die Lehre, zu der sie sich bekennt, selbst den Willen dazu verbietet, — gegen den übermächtigen Staat, dem Armeen, dienstbare Geister ohne Zahl, Polizeien und Gensdarmen und was sonst derart, zu Gebote steht? Ihr müßt wohl unheilbar krank in euerm Gewissen und von überaus schwachen Nerven sein, daß Ihr mit solchen Mitteln der gänzlich Wehrlosen gegenüber, gar nicht aus dem Bittern und Beben kommt, und Euch nur durch Zernichtung ihrer Rechte, ja durch ihre gänzliche Erlähmung und Erdtötung Eurer panischen, gespenstischen Furcht zu entledigen wißt? Erlaubt Ihr Euerer Staatsgenossen Einem, daß er den Nachbar erschlägt, weil dieser ihn vielleicht einmal erschlagen könnte, oder daß er sein Haus demolirt, weil die Flamme sich dem feinsten möglicher Weise demaleinst mittheilen möchte? Greift Ihr selbst die nachbarliche Regierung mitten im Frieden an, um nicht nach Jahren und Jahrhunderten von ihr angegriffen zu werden? Laßt der Kirche nur das Ihrige, gebt ihr das Genommene und widerrechtlich an Euch Gebrachte ihr zurück; stellt, was sie den Regenten als Indulgenz, nicht als gehöre es ihnen eines andern Rechtes wegen, um ihre Regentenwürde zu ehren, und ihr Vertrauen in die, dieser Würde entsprechende Gesinnung an den Tag zu legen, von dem Ihrigen übertragen und überlassen hat, ihr wieder zu Händen heim, und sehet dann und ermesset selbst, ob sie, die mit allem Reichthum und Glanz von Alters her ausgestattet, eures Bettels nicht bedarf, nach dem, was

Euch von Rechten und Sachen angehört, auch nur gelüsten könnte! Dann aber würde auch freilich wie ein Rauch unter den Händen schwinden, worauf Ihr so groß sprecht, was Ihr der Kirche und ihren Gliedern als übermäßige Großmuth und überschwängliche Gnade anrechnet, oder was Ihr von niederträchtigen Gesellschaften, die überall nur der Gewalt zu Maule reden, in Zeitungen dort und anderwärts täglich als die edelmüthigste Munifizenz ausrufen und anpreisen läßt, während Ihr doch in Wahrheit nur aus ihrem eigenen vorenthaltene Besizthume sie beschenkt und aus ihren eigenen Tassen nur spärlich genug bezahlt. — So ist es um die Rechte und die Freiheiten der Kirche bestellt, die schon gewesen ehe Ihr waret, und noch sein wird, wenn jede Spur Eures Wesens längst erloschen ist.

„Ihr aber, wackere Eidgenossen! wie Ihr stets zu Eurer Kirche gehalten, so steht auch fortwährend zu ihr und laßt nicht ab, in Treue und in Liebe, wie sie auch niemals von Euch gelassen hat. Wie Ihr einst jene falsche Freiheit ausgeworfen, die man euch aufgedrungen und den rechten Staat wieder hergestellt; so werdet Ihr auch die Rechte der Kirche Euch nicht stehlen lassen und eure Freiheit zur Mauer und zum Bollwerke der Ihrigen machen: wie es denn überall also geordnet ist, daß gleichwie alle Tyrannen und die Niedertracht sich suchen, um sich wechselseitig zu ergänzen, so auch die Freiheiten und der rechte Gehorsam zu einander stehen oder durch einander sich sichern und gewähren. Laßt darum, Ihr Schweizer! eines Fremden warnend Wort nicht ungehört und unerwogen an euerm Ohr vorübergehen. Lange genug hat er mit verkehrt, um nicht ganz unbe-

rufen und unkundig euerer innern Verhältnisse sein Gutachter in diesem Streite abzugeben, der die Geister bei Euch wie allerwärts entzweit. Nicht flüchtig und im schnellen Vorbeigehen hat er Land und Leute sich betrachtet, vielmehr das Eine durchwandernd in vielen Richtungen, hat er der Andern Thun und Lassen nachdenkend und aufmerksam angesehen, von Gau zu Gau habe ich euer schönes Land durchwandert, — und Euch, katholische Schweizer, insbesondere! die Ihr zur Freiheit der Väter auch ihren Glauben Euch erhalten, von Herzen Glück gewünscht, daß Ihr den besten Theil erwählt! In der Kirche gottgebunden und dadurch erst recht befreit, im Staate aber politisch freigegeben: das ist ohne Zweifel der höchste Grad von Freiheit, dessen die menschliche Natur fähig ist; sowie hinwiederum im Glauben von Gott gelöst, und eigenem Dünkel preisgegeben und dafür an eine bloß irdische Macht gekettet, die überall, selbst im Geistlichen, nach Willkür schaltet, der tiefste Grad der Knechtschaft ist, zu dem sie versinken mag. Darum laßt Euch nicht bethören von denen, die in der kläglichsten Begriffsverwirrung die Sklaverei Freiheit nennen, die wahre Freiheit aber mit dem Namen der Knechtschaft brandmarken, und nun unter dem Vorwand, Euch noch freier zu machen, als Ihr schon seid, eben wie damals die Franzosen des Directoriums, Euer Edelstes in unwürdige Fessel schlagen. Mögen sie, wenn das Joch der Kirche ihrem Stolze zu schwer erscheint, für ihre Person austreten aus ihrer Genossenschaft; sie achtet ihrer nicht, zumal bei solchen Gesinnungen; sie gestattet ihnen sogar, laute, offene Umfrage beim Volk zu halten, wer etwa ihre Gesinnungen theilen und mit ihnen auszutreten gesonnen wäre; sie werden dann schon sehen, was ihnen das katholische Volk erwidern und wie es ihre Umfrage aufnehmen wird. Ihr aber, die Ihr Euch von Alters her eine katholische Regierung und eine freie Kirche aus- und vorbedungen, handhabt auch, so viel an Euch ist, diese Kirche in ihrem Ansehen, ihren Würden, Freiheiten und Gerechtigkeiten; gestattet nicht, daß ihr fernerhin ein wohlverworbenes Recht gekränkt, ein fakti-

scher Besitzstand verkehrt werde; erlaubt nicht, daß sie in der Ausübung ihrer eigenthümlichen, geistigen und organischen Berrichtungen irgend gehemmt, in ihren Gerechtigkeiten durch Usurpation gestört, in ihrem noch geretteten Eigenthume willkürlich gebrandschägt werde. Sorgt vielmehr, daß überall, wo sie in der Nachwirkung früherer Gewalthätigkeit, der Willkür sich preisgegeben sieht, Recht Dem werde, Dem Recht gehört, und nicht Solchem, der zu eigenem Vortheil es vorweg in Besitz genommen. Wo in den Zeiten der Zerrüttung zerstörende Gewalt, große, wesentlich wohlthätige Institutionen ihr zerrissen und umgekehrt; sucht sie behutsam wo möglich in noch bessern Formen wieder herzustellen, und wenn irgendwo der Grund des Besitzes, auf dem sie basirt erschienen, noch vorhanden ist, dann erlaubt nicht, daß im Kirchenraube das gemeine Wesen sich bereichere. Braucht vielmehr die Mittel, die Euer Verfassung Euch gewährt, Jedem das Seine zuzutheilen, und indem Ihr den Fluch des Unrechts von Euerem bürgerlichen Vereine weggenommen, habt Ihr zugleich in Euerem Kirchlichen den Lohn des Rechtthuns und überdem den Segen des Himmels, also dreifaches Heil erworben und Gott wird Hand halten über Euch, wie Ihr Hand gehalten über seine Kirche."

Das waren wohlgemeinte Worte, die jener große Geist, den Napoleon I. „die fünfte Macht“ nannte, die in der Allianz der Völker gegen ihn in die Schranken getreten — im Jahre 1821 der katholischen Schweiz, die er wie sein Vaterland liebte, begeistert zugerufen. — Würde er heute aus seinem Grabe er stehen und im Jahre 1867 durch sein liebes Schweizerland die Wanderung wieder antreten, treu seiner Parole: „Unabhängiger Krieg den Schlechtigkeiten aller Art, die Hand dem tugendhaften Manne;“ — wahrhaft, er hätte nicht weniger Grund, mit erneuter Miesenkraft seiner Sprache den Söhnen jene Worte zuzurufen, die an dem Ohre der Väter derselben klanglos vorübergegangen und er müßte seine Klage wiederholen, „daß er seinen Zeitgenossen mehr zugetraut, als sie zu leisten im Stande waren.“

Mögen Diejenigen, die sich getroffen fühlen, von seinem erneuten Worte, das selbe tief beherzigen, und möge es Früchte tragen zum Wohle der katholischen Kirche im lieben Schweizerlande!

### Noch einmal die Kirchenordnung von St. Gallen.

(Gingefandt) Auf die in unsern Spalten erschienenen Artikel „Kirchenordnung des katholischen Administrationsrathes des Kantons St. Gallen vom 29. Nov. 1866“ (Nr. 2, 4, 5, 6) bringt die ‚Zürcher Zeitung‘ in Nr. 41 vom 12. Februar eine Erwiderung, die wir — audiatur et altera pars — unsern Lesern nicht vorenthalten wollen, sondern ganz wiedergeben. Sie lautet:

St. Gallen. (Korr.) In der kath. ‚Kirchenzeitung‘ sind eine Reihe von Artikeln erschienen gegen die neueste Kirchenordnung, welche der Administrationsrath für unsern katholischen Kantonsheil erlassen hat. Erwähnte Kirchenordnung findet im genannten Blatt heftigen Tadel, überall steht der Einsender nicht bloß ungeheuerliche Eingriffe in die Rechte der Kirche, sondern auch äußerst auffallende Neuerungen, aus denen sehr bedenkliche Folgerungen gezogen werden. Darüber mögen einstweilen wenige Worte genügen.

Uns ist vor Allem aufgefallen, wie die Redaktion der ‚Kirchenzeitung‘ die Reflexionen ihres Einsenders so zu Herzen nehmen konnte, daß sie sogar in einem Leitartikel die St. Gallische Kirchenordnung als eine der bedenklichsten Erscheinungen des Monats Januar bezeichnet. Des Auffallende liegt nämlich darin, daß der ‚Kirchenzeitung‘ der Gedanke nicht gekommen ist: Wenn die vom Administrationsrath erlassene Kirchenordnung so bedenkliche Neuerungen enthielte, so würde sie doch sicherlich der Bischof von St. Gallen nicht stillschweigend hingenommen und sogar die Einwilligung gegeben haben, daß die Pfarrherren selber dieselbe von der Kanzel verlesen. Wir denken wenigstens, daß manche Leser der ‚Kirchenzeitung‘ so geurtheilt und aus dem angeführten Umstand geschlossen haben werden, der betreffende Einsender habe allzuschwarz gesehen.

In der That, dieser Einsender hat so geschrieben, als käme er aus fremden Gegenden und hätte bei uns noch gar nichts gesehen als diese Kirchenordnung, Land und Volk nicht, auf welche sie Anwendung finden soll, nichts von dem,

was bisher existirt hat, nichts von den frühern Kämpfen und den daraus hervorgegangenen öffentlichen Einrichtungen und Zuständen. Als in Folge der Verfassung vom Jahr 1861 das katholische Kollegium die neue Organisation für den katholischen Konfessionstheil erließ, da wurde dieselbe als ein großer Fortschritt im Sinne der Freiheit der Kirche begrüßt. Das hindert aber gewisse Leute nicht, jeden Schritt, der zur Ausführung jener Organisation von den zuständigen Behörden gethan wird, sammt diesen Behörden fortwährend anzugreifen. Im Frühjahr 1866 erließ der Hochw. Bischof eine Pastoralinstruktion des Bisthums St. Gallen. In derselben wurde die Geistlichkeit für Dinge, bei denen die Grenzen des geistlichen und weltlichen Gebietes in einander laufen oder wo die Mitwirkung weltlicher Behörden unerlässlich ist, z. B. in Betreff der Heilhaltung der Sonn- und Festtage, auf diese Mitwirkung speziell angewiesen. In der Abhandlung betreffend die Begräbnisfeier und die Kirchhöfe kommt wörtlich folgende Bestimmung vor: „Ueber die Handhabung dieser Bestimmungen durch die Pfarrherren in Verbindung mit den Kirchenverwaltungen wird eine besondere Vereinbarung des bischöflichen Ordinariats mit dem Administrationsrathe das Nähere festsetzen.“

Die Kirchenordnung des Administrationsrathes, welche in der ‚Kirchenzeitung‘ so hartem Tadel begegnet, ist theils die Vollziehung der katholischen Organisation vom Jahr 1862, theils das Korrelativ der eben berührten bischöflichen Pastoralinstruktion, insofern es Dinge gemischter Natur betrifft. Mag man auch über die Grenzen des weltlichen und geistlichen Gebietes anderer Ansicht sein, als wie sie in einigen Punkten der erwähnten Kirchenordnung zu Grunde liegt, so wird eine unbefangene Beurtheilung gleichwohl unbedingt anerkennen, daß diese Kirchenordnung nicht nur keine Neuerungen im Sinne einer Beschränkung der Kirche enthält, sondern im Gegentheil die Kirchenverwaltungsräthe zu einer Verstärkung mit den Pfarrherren in Dingen anweist, wo jene bisher vielfach allein zu verfügen gewohnt waren, und daß diese Kirchenordnung überhaupt durch und durch auf der Tendenz beruht, die Kirche in der Ausübung ihrer Mission zu unterstützen. Zu welchen ganz verkehrten Schlussfolgerungen man gelangen kann, wenn man bei Beurtheilung einer Sache von fixen vorgefaßten Meinungen ausgeht, zeigt der Einsender in der ‚Kirchenzeitung‘, z. B. bei seiner Abhandlung über das Kapitel der Feiertagsheil-

gung, des Gebrauches der Glocken, der Kirchen, Friedhöfe u. s. w. Der Einsender übersah in diesen Punkten gänzlich, was von den Staatsbehörden in dieser Beziehung gefordert wird, und hat wie es scheint auch die gemessenen Ausdrücke, deren sich aus dieser Rücksicht der Bischof in seiner Pastoralinstruktion bediente, gar nicht bemerkt. Die Kirchenordnung des Administrationsrathes ihrerseits machte es sich, ganz im Anschluß an die bischöfliche Pastoralinstruktion, zur ernstlichen Aufgabe, die Kirchenverwaltungen anzuweisen, daß sie in den berührten Punkten nicht über dasjenige hinausgehen, was Geseze und Staatsbehörden unausweichlich fordern.

Diese Andeutungen werden genügen, um die Veranlassung und den Standpunkt der getadelten Kirchenordnung zu erklären und der Redaktion der ‚Kirchenzeitung‘ den Schluß näher zu legen, daß zu einem so gewaltigen Wehruf hier die zureichende Ursache durchaus fehle. Und wenn der betreffende Einsender den absoluten Maßstab seines Kirchenrechtes, ohne geschichtlichem Herkommen und faktischen Verhältnissen irgend einen modifizirenden Einfluß zuzugestehen, überall anwenden zu sollen glaubt, so wird es ihm an Arbeit in sämtlichen katholischen Ländern, mit Inbegriff der Urschweiz, nicht fehlen und das dürfte ihn dann gegen die katholischen Behörden geistlichen und weltlichen Standes im konfessionell gemischten Kanton St. Gallen etwas nachsichtiger machen.

So weit die Erwiderung gegen unsere Artikel. Auch dagegen mögen einstweilen wenige Worte genügen. Wir fragen einfach: Wer hat die „Kirchenordnung“ erlassen? Ist's der Bischof? Ist's eine weltliche Behörde? — Ist Letzteres der Fall, — hat der Hochwürdigste Bischof seine Zustimmung ausdrücklich erklärt? Steht seine Unterschrift, wenigstens mit einem „Einverstanden“ am Schlusse? — Wenn das nicht, wenn nichts von all' dem, dann ist Alles, was die Erwiderung sagt, eitel Hocuspocus, lauter Umweg und Irrwisch.

Es handelt sich um eine Prinzipienfrage, — um die Frage: Wem soll der Klerus in geistlichen, wenigstens vorwiegend geistlichen Dingen, gehorchen? Muß er der Staatsbehörde, heiße sie, wie sie wolle, gehorchen, oder nur dem Bischof? Wir meinen das Letztere; und am Bischof ist's, in dem, was das Welt-

liche berührt, sich mit der Staatsbehörde zu verständigen. Eine Kirchenordnung, vom Bischof erlassen, zu welcher die Staatsautorität, soweit das bürgerliche Gebiet berührt wird, ihr „Einverstanden“ beifügt, — das wäre das Normale. Anormal wäre es schon, wenn die Staatsbehörde die Kirchenordnung erließe und die bischöfliche Autorität ihren Consens damit kundgäbe. Aber was soll man erst von einer Staatskirchenordnung sagen, wo die bischöfliche Autorität so gut als ganz ignorirt ist, und höchstens am Schluß bezüglich des Vorlesens in der Kirche die bischöfliche Zustimmung — nicht zum Inhalt, sondern zum Vorlesen, — nicht eigens erklärt, sondern vom staatlichen Erlaß nur *wie incidenter* berührt wird? Was würden die Bischöfe, was die Katholiken Italiens sagen, wenn ein Dekret Victor Emmanuels oder Ricasoli's ihnen eine Kirchenordnung anbefehlen würde, an deren Schluß es hieße, zur Publikation in den Kirchen habe Pius IX. seine Zustimmung gegeben? Wäre jetzt das kirchliche Recht gerettet, gewahrt? Würde das die Katholiken beruhigen? — Wer würde Pius dem Neunten das auch nur zutrauen?

Wie die „Kirchenordnung“ unseres St. Gallischen Administrationsrathes beschaffen ist, besagt sie nicht mehr und nicht minder, als „Wir katholischer Administrationsrath“ haben euch Katholiken, Geistlichen und Volk, in Sachen Kirchenordnung zu befehlen, „wir“ sind die Autorität, von der ihr Befehle anzunehmen habt.

Es kommt gar nichts d'rauf an, ob die jetzigen Artikel dieses Erlasses auf Uebung und Gebrauch sich stützen, ob sie wohlwollende Rücksicht tragen auf kirchliches Recht und Gesez, ob sie selbst, gegen Früheres, Verbesserungen enthalten, das ist Nichts, nur die Frage ist die Hauptsache: Welche Autorität hat zu befehlen? Und wenn es der Administrationsrath ist, so kann er Morgens wieder Anderes befehlen, kann Dinge anordnen, die nicht mit kirchlichem Recht und Gesez harmoniren; er kann's mit der gleichen Autorität, mit der er das Andere gekonnt, und kann's, wenn auch zum „Vorlesen

in der Kirche" am Ende die bischöfliche Zustimmung fehlen würde, das ist jedenfalls dann nur Form- und Nebensache. Und am Ende könnte es bei Verfassungsänderung auch eine gemischte Behörde, wenn sie nur verfassungsmäßige Staatsbehörde ist; denn einen andern Charakter hat auch der katholische Administrationsrath nicht. Kurz die kirchliche Autorität in Kirchensachen ist an den Staat cedirt. Das ist, mehr oder minder, bei dieser „Kirchenordnung“ der faule Kern.

### Unterstützung des hl. Vaters.

Liebe und Anhänglichkeit an den Stellvertreter Jesu Christi auf Erden, an das Oberhaupt der Kirche, den römischen Papst, ist gewiß eines der vorzüglichsten Kennzeichen eines guten Katholiken. Es ist auch in der That tröstlich, zu sehen, wie sich gegenwärtig diese Liebe und Anhänglichkeit bei Millionen Katholiken in allen Ländern des Erdkreises kund gibt, welche Theilnahme, welche Besorgniß für den hl. Vater sich in diesem kritischen Zeitpunkte zeigt; wie eifrig man um den Sieg Pius IX. über seine und die Feinde der Kirche betet; wie sehr man bestrebt ist, ihm in seiner bedrängten Lage durch freiwillige Opfergaben, durch Geldbeiträge Hülfe zu leisten. Gewiß war ihm diese Hülfe auch nie nothwendiger als eben jetzt, wo ihm einerseits seine gewöhnlichen Einkünfte zu großem Theile entzogen, und andererseits seine Ausgaben zur Aufrechterhaltung der Ordnung bedeutend vermehrt sind.

Auch in unserer Schweiz zeigte sich große Opferwilligkeit zu diesem Zwecke, als die Hochwft. Bischöfe dazu mahnten und aufforderten. Diese wurden aber vielfach in ihren hierauf bezüglichen Bemühungen gehemmt, es gab Regierungen, welche das Collectiren für den hl. Vater geradezu verboten. Das darf aber den getreuen Katholiken keineswegs abhalten, auch unaufgefordert eine Liebesgabe dazubringen, ja es wird ihm eine wahre Freude, ein Trost sein, dem hl. Vater auf eine solche Weise seine Liebe und Verehrung zu bezeugen und sich ihm hülfreich zu erweisen.

Wird doch in unserer Zeit so viel Geld zur Befriedigung des Luxus und der Genußsucht verwendet, wie sollten nicht gute Katholiken für einen so heiligen Zweck gerne beitragen? Die Redaktion der Kirchenzeitung wird gewiß zu jeder Zeit bereit sein, solche Gaben in Empfang zu nehmen und an den gehörigen Ort zu befördern. \*)

### Einige Regeln zur Beurtheilung der kirchlichen Kunstschätze und Alterthümer.

Wenige Länder mögen von Juden, Schacherern und Antiquitätenmählern so planmäßig ausgebeutet werden wie die Schweiz; besonders sind es die Kirchen, Kapellen und Klöster, auf welche diese Judenzunft ihr Augenmerk richtet, zumal seit jener Zeit, wo von „Staats wegen“ hie und da das gleiche Handwerk getrieben und im gleichen Artikel „Geschäfte gemacht“ wurden. Jeder Kunst- und Geschichtsfreund muß es auch in der Seele schmerzen, wenn er die Verluste ermüßt, welche die schweizerischen Kirchen seit einem halben Jahrhundert in dieser Beziehung erlitten haben, sind ja oft für die vaterländische Geschichte höchst merkwürdige, in künstlerischer Beziehung ausgezeichnete Kirchenschätze, um ein Spottgeld nach Paris und Frankfurt zc. gewandert.

Da bei solchen Verkäufen an Juden und Schacherern nicht selten auch Unkenntniß über das Alter und den Werth eines Gegenstandes unterlaufen mag, so dürften einige Andeutungen, wie sich das Alter und der Werth eines Kunstschatzes bestimmen läßt, nicht unzeitig sein.

Im Allgemeinen stellt Haef hiefür folgenden, gewiß richtigen Maßstab auf. Wer ein Kunststück beurtheilen will, trachte vor Allem darnach, die Idee zu ermitteln, welche den Maler oder Bildhauer bei Ausführung desselben leitete. Man

\*) Die Redaktion, wie der Verleger, sind hiezu jederzeit von Herzen bereit und thun es mit größter Gewissenhaftigkeit. Zu bemerken ist nur, daß die öffentlichen Empfangsanzeigen, weil sie als die Sache gefährdend erachtet wurden, wegen allzugroßer Freiheit (?) in unserer freien Schweiz in der Regel unterbleiben müssen.

sehe weiter nach dem Verhältnisse der darauf handelnden Personen zu einander, namentlich aber nach der dabei figurirenden Hauptperson. Nachdem man nun die Idee des Künstlers erfaßt, und den vorgestellten Gegenstand überhaupt begriffen hat, frage man sich, wie man wohl denselben würde behandelt haben. Die Ergebnisse dieses Examen vergleiche man mit den Leistungen des Künstlers; und auf diese Weise wird man dahin gelangen, ein Urtheil über künstlerische Schöpfungen zu begründen.

Eine Hauptfrage, die sich bei Beurtheilung von Bildwerken am häufigsten aufdrängt, ist die: „Wie alt ist das Bild?“ (Von wem ist es verfertigt?). Einige bestimmen das Alter von Bildwerken nach der Ausführung mit dem Meißel, nach der Stellung, der Physiognomie der Figuren, nach der Schattirung u. s. w. Andere hingegen sehen mehr auf äußere Kennzeichen, wie auf Attribute, Bekleidung, Nimben, Kronen der Heiligen u. dgl. Ganz bestimmte Regeln lassen sich auch hier nicht aufstellen; in dessen wollen wir wenigstens einige anführen, an welche man sich halten kann.

Die Auszeichnung der Heiligen durch besondere Attribute oder Symbole fällt höchstens in das neunte oder zehnte Jahrhundert. Vor Constantin dem Großen gab es keine liturgischen Gewänder; sehen wir daher Heilige mit solchen bekleidet, selbst auf alten Sarkophagen, so können wir bestimmt annehmen, daß sie aus einem spätern Zeitalter stammen. Um dieses zu bestimmen, muß man die verschiedenen Abänderungen kennen, die die liturgischen Kleider erlitten. Die Mitra, der Bischofsstab, das Pallium lassen auf ein Jahrhundert schließen, das wenigstens dem siebenten nicht vorausging. Das runde Mesgewand, ohne Ausschnitt auf der Seite, war ungefähr bis zum fünfzehnten Jahrhundert im Gebrauch. Mit bizantinischen Costümen findet man Heiligenbilder aus dem Zeitalter vom siebenten bis zum zwölften Jahrhundert. Der Bischofsstab, welcher sich in der Kugel endigt, ist eine Auszeichnung der orientalischen Bischöfe. Die Tiara mit einer Krone reicht höchstens bis zum Ende des

dreizehnten Jahrhunderts (1298) hinauf. Zwei Kronen hatte sie von da bis 1334, und von diesem Jahre an besteht sie aus drei Kronen. Hiernach kann sowohl das Alter der Statuen von Päpsten, als der von Gott dem Vater, der auf älteren Bildwerken gewöhnlich die Tiara trägt, beurtheilt werden. Alle Statuen sind zumeist baarfuß; solche aus spätern Zeiten haben Sandalen, Schuhe. Auch wurden in den frühesten Zeiten die Heiligen in gerader Front vorgestellt; erst später wurden sie im Profil abgebildet. Der kreisrunde Nimbus ist der älteste; der ovale stammt aus neuerer Zeit, und auf alten Sarkophagen fehlt er den Heiligen gewöhnlich. Statuen von Königen mit Nimben stammen aus den Zeiten Chlodwigs, der fränkischen Scheinkönige und der ersten Karolinger. Bis ungefähr in's zehnte Jahrhundert hielten die Heiligen Rollen, statt der später gewöhnlichen Bücher.

Das Alter der Crucifixe läßt sich ziemlich genau bestimmen. Vor Karl dem Großen gab es gar keine Crucifixe, sondern nur einfache Kreuze, auf denen zuweilen das Lamm, als Symbol Christi, angebracht war. Zuerst war Christus am Kreuze bekleidet, die Hände nach oben erhoben. Etwas später hängt er lebend, die Augen offen, die Füße neben einander angenagelt, an demselben. Seit dem zehnten (oder elften) Jahrhundert sieht man ihn daselbst verschiedend oder todt und das Haupt niedergeenkt. Erst gegen das sechszehnte Jahrhundert wurden seine Füße mit einem Nagel durchbohrt, und noch später ist sein Haupt nach hinten gesunken und sein Mund offen. Ebenso kann man ziemlich genau das Alter der Marienbilder nachweisen. Auf ältern Sarkophagen steht sie, ohne Kind, die Arme ausgestreckt, wie zum Gebete. Später hält Maria das Kind auf dem Schooße oder vor sich. Mit den verschiedenen Symbolen (Sonne, Mond, Sternenkronen u. s. w.) sieht man sie erst seit den Zeiten des heiligen Bernhard, der so sehr für ihren Kultus eiferte. Die Symbole überhaupt lassen leicht auf das Alter eines Kunstwerks schließen, weshalb im Nachfolgenden etwas Näheres hierüber.

Die christlichen Kunstdenkmäler aus

den Zeiten vor Constantin dem Großen, tragen unstreitig ein heidnisches Gepräge an sich. Man sieht darauf die Sphinx, den Greif, Flüsse, Greife, auf Urnen gestützt, den Phönix, die Tritonen u. s. w. Seit Constantin d. Gr. wurden die Katakombedenkmäler besonders mit Bildern aus dem N. T. geziert, wie mit dem Durchzuge der Israeliten durch das rothe Meer; dem Opfer Abrahams; Noe in der Arche; Moses mit dem Stocke an einen Felsen schlagend; Jonas in's Wasser geworfen, dann vom Fische ausgespieden und unter der Kürbisstaude liegend; den drei Knaben im Feuerofen; Daniel unter den Löwen; David mit den Rieselfsteinen; Tobias, d. h. mit dem Fische; Job auf dem Misthaufen. Diesen Bildern unterschob man schon damals einen allegorischen Sinn; ebenso manchen aus dem N. B., wie die Verwandlung des Wassers in Cana; die Vermehrung der Brode und Fische; die Auferweckung des Lazarus; der Heilung des blutflüssigen Weibes, des Blinden, des Sichtbrüchigen u. s. w. Figuren rein symbolischer Bedeutung aus jener Zeit sind der Anker, der Fisch, die Palme, der Lorbeerzweig, die Taube, der gute Hirt, der Hirsch, das Herz, der Ochse, der Pfau, das Lamm u. s. w. Diese Symbolik erhielt sich im Wesentlichen bis zu den Zeiten der Karolinger, ja man könnte sagen bis ins elfte Jahrhundert, in welches der Anfang der Kreuzzüge fällt. Letztere hatten einen großen Einfluß auf die Erweiterung und Ausbildung der Symbolik, und der christlichen Kunst überhaupt. Ueberall wurden Sinnbilder angebracht, zumeist aus der Bibel und namentlich aus der Apokalypse gestoffen. Im zwölften Jahrhundert eiferte S. Bernhard gegen die auf Kunstwerken in Masse angebrachten unreinen Affen, wilden Löwen, entsetzlichen Centauren, Halbmenschen, gefleckten Tiger, kämpfenden Soldaten, blasenden Jäger; gegen die Köpfe, welche viele Leiber, und gegen die Leiber, welche unzählige Köpfe hatten; gegen die Vierfüßler mit Schlangenschwänzen; gegen die Ungeheuer, halb Pferd, halb Ziege u. dgl. In dieser Zeit fing man auch an, die Tugenden und Laster zu personifiziren. Das vierzehnte Jahrhundert ist eine Zeit des Ueber-

gangs. Es zog Manches aus dem vorhergehenden Jahrhundert an sich, artete aber schon ziemlich aus. Noch mehr entartet erscheint uns das fünfzehnte Jahrhundert. Aus ihm gingen unter Anderm die Esel mit den Kapuzen, die predigenden Esel und Fische u. dgl. mehr hervor.

Diese Andeutungen und Regeln zur Beurtheilung der kirchlichen Antiquitäten mögen hierorts genügen, um zum Schutze der Kirchenschätze gegen die Mäkler (wenigstens derjenigen von Beruf) aufmerksam zu machen.

### Wochen-Chronik.

**Schweiz.** Die Kaiserin von Oesterreich hat in Zürich während ihrem 14tägigen Aufenthalt ein gutes Beispiel gegeben. Gleich am ersten Sonntag nach ihrem Eintreffen und wieder am Feste Maria Lichtmeß erschien sie im öffentlichen Gottesdienst, wo ihr ein geschmückter Stuhl im Chore bereitet war. Ihr Auftreten, ihre Bescheidenheit und Andacht fielen allem Volke in erfreulichster Weise auf. Am letzten Sonntage kam sie in die Frühmesse und ging wie das übrige Frauengeschlecht in einen gewöhnlichen Stuhl. Beim katholischen Herrn Pfarrer, den sie zugleich mit dem Herrn Regierungspräsidenten Treichler zu Tische lud, soll sie sich auf's Angelegentlichste um den Zustand der katholischen Pfarrei erkundigt haben.

Wahrlich sind alle guten Katholiken in Zürich der Kaiserin auf's Innigste dankbar — für das gute Beispiel, das sie uns gegeben. Möge der Himmel sie reichlich dafür segnen!

Bei diesem Anlasse berichtet der 'Grenzbote,' daß auch ihre Schwester, Prinzessin Trani, das gleiche Beispiel der Einfachheit, Herablassung, der Bescheidenheit und der innigsten Andacht in der Kirche gibt. Kein Sonntag vergeht, ohne daß sie mit ihrem Gemahl dem öffentlichen Gottesdienste beiwohnt, und zwar noch zwei Tage vor ihrer Niederkunft machte sie einen großen Theil des Rückweges bei großem Schnee sogar zu Fuß. Gewiß ein erbauendes Beispiel für Viele, die oft allzugroße Sorgfalt für ihre oder die Gesundheit der Kinder haben.

Die hl. Taufe des fürstlichen Kindes, das sein Leben im Exil beginnt, wurde durch den päpstlichen Geschäftsträger Msgr. Bianchi vollzogen.

**Bundesstadt.** Um den H. Bundesrath die Jesuiten-Späherei zu erleichtern, veröffentlichen wir, daß die Gesellschaft Jesu zu Ende 1866 vier Ordensbezirke mit 20 Provinzen umfaßte, welche sind 1) in Italien: die Provinzen von Rom, Neapel, Sizilien und Venedig; 2) in Frankreich: die Provinzen Champagne, Paris, Lyon und Toulouse; 3) in Deutschland: Oesterreich, Gallizien und die deutsche Provinz mit Belgien und Holland; 4) der Ordensbezirk Spanien umfaßt die Provinzen Aragon, Kastilien und Mexiko, und die Assistance von England besteht aus den Provinzen: England, Irland, die Vereinigten Staaten von Amerika und Missouri. Sämmtliche Provinzen zählten 8167 Jesuiten, und zwar 215 mehr als 1865. Die Zahl in Frankreich beträgt 2422, in Belgien 592, in Oesterreich und Gallizien 777 und in Preußen und den übrigen Ländern Deutschlands 658.

**Solothurn.** (Gingef.) Wir finden uns verpflichtet, dem greisen Hochw. Prof. Hänggi öffentlich zu danken, daß er die wichtige Frage über die „Einheit der katholischen Kirche und die Uneinigkeit der nicht-katholischen Konfessionen“ in einem ebenso wissenschaftlichen als klaren Kanzelvortrag am letzten Sonntag in der Domkirche bündig und trefflich erörtert hat. Wir hoffen, der Hochw. Prediger werde seine Vorträge über die Charaktere der katholischen Kirche fortsetzen und das Solothurner Publikum werde diese Gelegenheit fleißig benützen, um sich über das Wesen und die Lehren der kath. Kirche eine gründliche Kenntniß zu verschaffen und über das Anwesen der religiösen Ignoranz und Indifferenz aufzuklären.

**Luzern.** (Vf.) Die vom Regierungsrath getroffene Pfarrwahl für Hitzkirch macht in den Zeitungen und unter dem Volke großes Aufsehen. Nicht sowohl die Persönlichkeit des Gewählten, als der Umstand, daß die große Mehrheit der

Gemeinde für ihren würdigen Vikar Schritte gethan und daß die Regierung diese Stimme des Volks unbeachtet ließ, mag Ursache dieses Aufsehens sein. Selbst die liberale ‚Obwaldner Zeitung‘ fühlt sich bewogen, ein Wort mitzusprechen und sie sagt: „In unseren Augen ist die ganze ‚Wählerei von Seite der Regierung etwas durch und durch undemokratisches; allein so lange sie das ‚Wahlrecht hat, wird sie eben die nach ihrer Anschauung Besten wählen müssen. Uebrigens achten ja die Geistlichen, welche jede Wahl selbst gegen ausgesprochenen Willen der Gemeinden annehmen, sobald das Einkommen Fr. 100 mehr beträgt, den Volkswillen ebenso wenig als die Regierung, und sie und ihre Anhänger und Freunde haben kein Recht, diesfalls Vorwürfe zu machen.“

Es läßt sich nicht verkennen, daß in diesem Ausspruche der liberalen ‚Obwaldner Zeitung‘ zwei wichtige Wahrheiten liegen, nämlich 1) daß die Pfarrwahlen durch den Regierungsrath durch und durch undemokratisch sind. Möge der Vorgang von Hitzkirch in dieser Beziehung dazu dienen, zu einem bessern Wahlmodus der Pfarrer im Kanton Luzern zu führen und 2) daß die Geistlichen, welche sich in solchen Fällen gegen den bestimmt ausgesprochenen Willen der Pfarrgemeinden um die Pfründe bewerben, sich einer großen Gewissensverantwortung aussetzen. Wenn wegen einer solchen Wahl in einer Gemeinde Seelen verloren gehen, wer hat dieselben dereinst vor dem Richterstuhle Gottes zu verantworten?

Jedenfalls sollten alle Geistlichen es sich zur Gewissenspflicht machen in solchen Fällen sich von aller Anschreibung und Bewerbung um die Pfründe zu enthalten, es sei denn, daß sie von dem Hochw. Bischof aus besondern Gründen dazu aufgefordert würden.

— Diese Woche hielten die Abgeordneten der Orts-Piäsovereine des Kantons Luzern ihre Jahres-Versammlung. Die Gründung des Studenten-Konvikts in der Stadt Luzern und die Empfehlung eines passenden Gebetbüchleins für die militärpflichtige Mannschaft bildeten die zwei Berathungsgegenstände. Die Ver-

sammlung war aus allen Gegenden des Kantons zahlreich besucht.

— Wir haben aus hier die Notiz mitzutheilen, daß in dem Hause des Hrn. Zimmermeister Jans an der Zürcherstraße seit einiger Zeit auch eine Synagoge besteht. Vösten Mittwoch wurde in dem Lokale eine jüdische Hochzeit gefeiert, welche die Neugierde vieler Leute auf sich zog. Wir werden (meint der ‚Wahrh.-Freund‘) nicht zu befürchten haben, damit der hohen Bundesbehörde Schrecken einzujagen, denn die Juden sind keine „Affilirte“ der Jesuiten.

**Aus der Ostschweiz.** Ist es wahr, daß ein Würdeträger des Bisthums Basel einem Candidaten der Theologie den Besuch des Konvikts zu Mainz oder Innsbruck verboten hat und ihm nur die Alternative ließ, entweder die Hochschule von München und Tübingen zu besuchen oder den Verlust des Stipendiums zu gewärtigen?

**Thurgau.** (Gingef.) Es sind bis jetzt drei Artikel über die neue „Kirchenordnung des Administrationsrathes von St. Gallen“ in diesem Blatte erschienen, daß in denselben die bezüglichlichen Verordnungen tüchtig kritisiert werden, wird Niemand läugnen wollen. Aber etwas mehr Umsicht möchten wir doch dem Schreiber derselben empfehlen. Wie kommt er z. B. dazu, in Nr. 5 dieses Blattes Seite 46 zu schreiben: „Der Administrationsrath verordnet . . . die Anfangszeit, beziehungsweise die Dauer des Gottesdienstes und die darauf bezüglichlichen Glockenzeichen“ und dann nach einigen Zwischenfäßen: „So etwas ist nur in **Mostindien** und Galärien möglich.“

Nun, daß „Mostindien gleich Thurgau ist, weiß Jedermann. Wie steht es aber im Thurgau in dieser Beziehung? Es gibt bei uns einen Kirchenrath, und Schreiber dieß hat dormalen die Ehre, Mitglied desselben zu sein. Beweise man nun, daß je ein Kirchenrath oder irgend eine thurgauische Behörde den Gemeinden den Gebrauch der Glocken vorgemundet habe! Beweise man, daß der thurg. Administrations- d. h. Kirchenrath je in der Art und Weise verfahren sei, wie dormalen der St. Gallische. — Es hat uns schon oft geärgert, zu sehen und zu hören,

daß in St. Gallen unser Thurgau gar oft als eine Art Polen betrachtet wird. Dem gegenüber können wir allerwenigstens das versichern: Wäre das konfessionelle Verhältniß im Thurgau, wie es in St. Gallen ist, wir hätten gewiß die Rechte nicht vergeben, die St. Gallen vergeben hat. Die Katholiken St. Gallens haben durch Katholiken ihre größten Einbußen erlitten. Vom Thurgau kann das Niemand sagen. Also exemplire man allerdings mit „Galbrien“ aber nicht mit — Thurgau.

**Basel.** (Protestantische Intoleranz.) In diesen Tagen wurde in den hiesigen Zeitungen pomphast ausgedrückt und im Theater ausgeführt — das Lustspiel: Gute Nacht, Hänschen! oder die Vertreibung der Jesuiten aus Oesterreich. Wir brauchen nicht zu sagen, daß das ganze Stück eben nur ein erdichtetes Lustspiel ist, ein Roman, ein glänzendes Lügengewebe gegen einen Orden in der katholischen Kirche, der von ihrem Oberhaupte, von der ganzen Kirche gebilligt und gehoben ist und auch in unsern Tagen von allen wahren Katholiken der Welt hochgeachtet und geliebt wird.

**St. Gallen.** Es hat sich ein Schönfärber gefunden, welcher die „Weltliche Kirchenordnung“ übertünchen möchte, und es ist ihm gelungen, seine Schönfärberei in den Spalten der ehrenwerthen „Luz. Ztg.“ unterzubringen.

Wenn die Redaktion der „Luz. Ztg.“ diese „Kirchenordnung“ selbst geprüft, und sich nicht nur auf den Namen ihres Senders verlassen hätte, würde sie wohl diese „Weltliche Kirchenordnung“ in ihrem Blatte auch in Schutz genommen haben?

Wenn man die Uebergriffe der weltlichen radikalen Behörden in das kirchliche Gebiet mit Erfolg bekämpfen will, so darf man ähnliche Uebergriffe, welche von konservativen Behörden ausgehen, nicht in Schutz nehmen, im Gegentheil die Pflicht fordert, solche noch kräftiger zu widerlegen, theils weil das Aergerniß größer, theils weil Belehrung und Befehrung eher möglich ist.

**Italien.** Das italienische Ministerium der Justiz und des Kultus erließ folgende

Zuschrift an die Schwester Stephana dall'Oglio, Oberin des weiblichen Korrekthauses della Giudecca in Venedig: „Der Deputirte Fr. Bellazzi, mit einer Inspektion der Gefängnisse in Venetien und der eingehendsten Berichterstattung über diesen wichtigen Gegenstand von mir beauftragt, vergewisserte mich von Ihrer wahrhaft musterhaften und rühmlichen Leitung des weiblichen Strafhäuses della Giudecca. Mich freut diese Belobung; sie ist ein Beweis nicht nur von jener musterhaften Nächstenliebe, welche den Orden, dem Sie angehören, auszeichnet, sondern auch von dem Eifer und der Liebe zur leidenden Menschheit, der Sie und Ihre Mitschwester Ihr Dasein geweiht haben.“ Der Minister, Gez. Borgatti.

### Personal-Chronik.

**Ernennung.** [Si. Gallen.] Eggers riet wählte letzten Sonntag den Hochw. Hrn. Kaplan Jos. Häusler von Laupheim, zu seinem künftigen Seelsorger.

**R. I. P.** [Luzern.] Den 13. Februar Morgens halb 7 Uhr ist der Hochw. Herr Dekan Bueh in Sigrach im Alter von 68 Jahren gestorben; es war ihm nicht mehr vergönnt, die verdiente Ruhestelle am Chorherrenstifte in Münster anzutreten. Die Beerdigung fand gestern, Freitag den 15. ds. Morgens halb 8 Uhr in Sigrach statt.

**Einsiedeln.** (Brief.) Das hiesige Stift hat wieder ein Mitglied verloren, bereits das zweite in diesem Jahre. Letzten Montag, den 11. ds., verstarb nämlich zu Sant Gerold im Borarlberg, einer Expositur desselben Klosters, der wohllehrwürdige Laienbruder Andreas Appius, gebürtig von Oberbüren, Kts. St. Gallen. Er war geboren den 2. Weinmonat 1798, und hatte den 23. Weinmonat 1825 die feierlichen Gelübde abgelegt. Seither bekleidete er mehrere Bräuderämter im Kloster bis Sommer 1863, wo er zur Aushilfe und Bedienung in die obgenannte Propstei geschickt wurde und hier bis zu seinem Tode verblieb.

### Schweizerischer Pius-Berein.

#### Empfangs-Bescheinigung.

a. Jahresbeitrag von den Ortsvereinen Neuentkirch, Menznau, Solothurn, Oberkirch, Hildisrieden, Tägerig, Nuswyl, Wolfenschießen, Seelisberg, Gäwyl, Wyl, Sachseln.

b. Abonnement auf die Pius-Annalen von den Ortsvereinen Neuentkirch, Menznau, Solothurn, Oberkirch, Hildisrieden, Nuswyl, Wolfenschießen, Wyl, Sachseln.

### St. Peters-Pfennig.

„Für den bedrängten hl. Vater, mit dem innigen Wunsche, es möchten sich recht viele mildthätige Hände zu diesem Zwecke öffnen.“ Fr. 100. — Von der bischöflichen Kanzlei St. Gallen „ 82. 50

## Kirchen - Ornaten - Handlung

von

### Höchle-Seqnin in Olten.

Der Unterzeichnete empfiehlt der Hochw. Geistlichkeit und den Kirchengesellschaften sein frisches Lager in Kirchen-Paramenten, in Seiden- und Goldgeweben, Stickereien jeder Art, Halbseiden- und Wollen-Stoffen nach jeder kirchlichen Art und zwar: Messgewänder mit und ohne Kreuze, Vela, Pluviale, Dalmatiken, Baldachine, Fahnen, Chorrocke, Alben und Spitzen für jeden kirchlichen Gebrauch zc., Kirchengefäße, Monstranzen, Kelche, Bewahrkreuze, Kreuzpartikel, Leuchter, Lampen, Opferkännchen, Rauchfächer, Kanontafeln und Missale zc. nach dem Kunst- und Kultus-Berein bearbeitet, besonders in kirchlicher Weißstickerei und Spitzen. Auch die beliebten und soliden Blechblumen für Altäre und Kränze nach der Natur, neuestes Fabrikat. Auch besorgt alle Reparaturen und Ausführungen von Aufträgen prompt, zu den billigsten, aber fixen Preisen.

Ferner empfehle mein Weißwaaren-Lager für jedes Bedürfnis dem verehrten Publikum zu Stadt und Land, alles von den ersten und besten Quellen, in Geweben und Stickereien, billigt. 12

## Zuländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereins-Beiträge.

Von Hochw. P. A. K. in D.	Fr. 20. —
Von der Frauenabtheilung des Piusvereins in Wolfenschießen	" 5. —
Vom Piusvereine Tägerig	" 9. 40
Durch Schw. Decan Keller in Wyl:	
von Wyl und Umgebung	70. —
Uebertrag laut Nr. 6:	" 4814. 20

Fr. 4918. 60

Der Kassier:  
P. Bannwart.

## Geschichte

der katholischen

## Literatur Deutschlands

vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart

von

Moriz Brühl,

2. Auflage, Wien 1861. Ladenpreis Fr. 13. 35

ist zu dem billigen Preise von Fr. 4. —

von mir zu beziehen.

Basel, Februar 1867.

10 Felix Schneider's Antiquariat.

Bei Augustin &amp; Comp. ist zu haben:

Neue, mit vielen Holzschnitten illustrierte Ausgabe der

## JURA CIRCA SACRA

I. Lieferung.

Statt aller Anpreisung dieses interessanten, zeitgemäßen Werkes genügt es, den Probeabdruck der neuesten Illustration folgen zu lassen.

## Der Staats-Bischof.



„Wie der Pudel des Staatsbischofs von einem katholischen Zugerbieter  
gehoren werden thäte.“

# Leo Woerl'sche Buch- und Kunsthandlung in Zürich.

Einladung zum Abonnement  
auf das

## Münchener Sonntagsblatt,

illustriertes Volksblatt für Unterhaltung und Belehrung.

Das Münchener Sonntagsblatt erscheint wöchentlich in einem elegant gedruckten Quartbogen und enthält Erzählungen von bewährten katholischen Schriftstellern, Artikel aus der Geschichte, Naturgeschichte u. s. w. mit vielen schönen Holzschnitten. Die Beilage enthält zahlreiche Mittheilungen aus dem kirchlichen Leben der Gegenwart. Das Münchener Sonntagsblatt kann durch meine Buchhandlung auch in Monatsheften bezogen werden. Der Abonnementspreis ist jährlich nur fl. 2 = Fr. 4. 30. — Die Jahrgänge 1863—66 sind einzeln zu 2 fl. = Fr. 4. 30, zusammen um 5 fl. 20 kr. = Fr. 11. 50 zu beziehen.

Für Baden, die Schweiz und das Elsaß habe ich die Commission beider Zeitschriften übernommen und liefere ich dieselben überall hin franco jeweils nach Erscheinen.

Zürich, Februar 1867.

Einladung zum Abonnement  
auf das

## St. Josephsblatt,

illustrierte Monatschrift für Belehrung und Unterhaltung des christlichen Volkes.

Das St. Josephsblatt erscheint in München monatlich in einem sauber gedruckten, mit zahlreichen Holzschnitten ausgestatteten Oktavbogen und enthält kurze Erzählungen, Legenden, Biographien, Rathschläge für das religiöse und leibliche Leben u. s. w. Der ganze Jahrgang kostet nur 15 fr. = 55 Cts. und kann durch meine Buchhandlung bezogen werden. — Die Jahrgänge 1864 und 1865 sind à 12 fr. = 45 Cts., zusammen um 18 fr. = 65 Cts., der Jahrgang 1866 à 15 fr. = 55 Cts., mit den zwei frühern zusammen um 30 fr. = Fr. 1. 10 zu beziehen.

Hochachtungsvoll

## Leo Woerl'sche Buch- & Kunsthandlung.

Expedition und Druck von H. Schwendemann in Solothurn.

(Hiezu eine Beilage.)